

Datum: 04.10.2024

**Leistungsbeschreibung Rahmenvertrag für die Erbringung von Dolmetscher-
dienstleistungen in der Hauptstelle sowie den Nebenstellen der Zentralen An-
laufstelle für Asylbewerber des Landes Sachsen-Anhalt**

Auftraggeber:

Land Sachsen-Anhalt

vertreten durch die:

Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber des Landes Sachsen-Anhalt
Friedrich-List-Straße 1a
38820 Halberstadt

1. Allgemeine Beschreibung der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber des Landes Sachsen-Anhalt

Die Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber des Landes Sachsen-Anhalt (ZAST) ist eine Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 44 des Asylgesetzes (AsylG). Sie dient als sogenannte Erstaufnahmeeinrichtung der Unterbringung von neu in Deutschland eingetroffenen asylsuchenden Ausländern, die verpflichtet sind, ihren Asylantrag in der Außenstelle des hierfür zuständigen Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Halberstadt zu stellen. Die Unterkunftsbereiche der Aufnahmeeinrichtung sind rund um die Uhr bewohnt.

Aufgrund des Sitzes der BAMF-Außenstelle am Standort Halberstadt ist die ZAST die einzige Aufnahmeeinrichtung des Landes Sachsen-Anhalt, in der von außerhalb des Landes neu zugehende Ausländer, die einen Asylantrag stellen möchten, aufgenommen werden.

Asylsuchende treffen tagtäglich auch zu Nachtzeiten, am Wochenende und zu Feiertagen in unterschiedlicher Zahl in der ZAST ein. Die Anreise der Asylsuchenden erfolgt zum Großteil selbständig. Die Anreisedaten sind daher in der Regel nicht genau bekannt. Die Asylsuchenden werden, soweit sie nicht zuständigkeithalber in andere Bundesländer weiter zu verteilen sind, in der ZAST aufgenommen, registriert, untersucht, erhalten dort Unterkunft, werden gepflegt und sozial sowie allgemeinmedizinisch betreut.

Die ZAST ist eine Einrichtung im Sinne von § 11 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung Sachsen-Anhalt (Organisationsgesetz Sachsen-Anhalt – OrgG LSA) mit Hauptsitz in Halberstadt inklusive einer oder mehrerer Außenstellen sowie unselbständigen Nebenstellen, die Landesaufnahmeeinrichtungen (LAE) derzeit in Stendal und Magdeburg.

Die asylsuchenden Ausländer wohnen gemäß §§ 47 Abs. 1, 47 Abs. 1b AsylG i. V. m. § 1a Aufnahmegesetz Sachsen-Anhalt (AufnG) bis zu 18 Monate in der Aufnahmeeinrichtung, Ausländer gem. § 47 Abs.1 S. 3 AsylG und Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten nach § 29a AsylG i. V. m. § 47 Abs. 1a AsylG auch darüber hinaus. Eine Ausnahme bilden neben Familien mit minderjährigen Kindern gem. § 47 Abs. 1 S. 4 AsylG auch vulnerable Personengruppen entsprechend § 1a Abs. 2 AufnG. Zusätzlich können auch andere Gruppen von Ausländern, wie z. B. unerlaubt eingereiste Ausländer gemäß § 15a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), in der ZAST untergebracht sein.

Auch andere Bundes-, Landes- und kommunale Behörden, zivile Dienstleister und gemeinnützige Organisationen sind in der ZAST tätig.

Das Landesverwaltungsamt führt die Fachaufsicht über die ZAst.

2. Liegenschaften der ZAst

Nachfolgend aufgeführte Liegenschaften sind vertragsrelevant.

2.1 Hauptstelle Friedrich-List-Straße 1a, Halberstadt

Die ZAst betreibt die Hauptstelle am Standort Friedrich-List-Straße 1a, 38820 Halberstadt. Die Unterbringungsbruttokapazität beträgt maximal 1.360 Plätze. Im Landkreis Harz werden der ZAst derzeit zudem 4 Außenstellen zugeordnet, welche die Kapazität um 340 Plätze erhöhen.

2.2 Landesaufnahmeeinrichtung in Stendal

Die ZAst nutzt derzeit am Standort Gardelegener Str. 120, 39576 Stendal zwei Unterkunftsgebäude als LAE Stendal. Dieses Objekt verfügt im Interimsbetrieb bis voraussichtlich 31.12.2025 über eine Unterbringungsbruttokapazität von 600 Plätzen. Danach erhöht sich die Kapazität der Einrichtung auf 1.000 Plätze.

2.3 Landesaufnahmeeinrichtung in Magdeburg

In der Breitscheidstraße 53, 39114 Magdeburg betreibt die ZAst derzeit die LAE Magdeburg mit einer Unterbringungsbruttokapazität von 320 Plätzen.

2.4 Sonstiges zu den Liegenschaften

Insbesondere in Abhängigkeit von administrativen Maßnahmen kann sich die Anzahl oder die Kapazität der Liegenschaften verändern. Der Auftraggeber behält sich vor, insbesondere in Abhängigkeit von der Anzahl der in den einzelnen Liegenschaften untergebrachten Personen und der zukünftigen Entwicklung der Außen- und Nebenstelle, abweichende Regelungen zu treffen.

3. Rahmenvertrag

3.1 Zu erbringende Dienstleistung

Gegenstand des Rahmenvertrages sind Dolmetscherdienstleistungen in den Sprachen gem. Anlage 1 - Angebotene Sprachen.

Die Dienstleistung wird vor Ort in der jeweiligen Liegenschaft erbracht. Es handelt sich bei der beauftragten Leistung um Begleitdolmetschen. Es sind Gespräche von einer Sprache in eine andere Sprache in Anwesenheit des Dolmetschers zu übersetzen. Vordergründig handelt es sich hierbei um Termine der psychologischen Versorgung von Asylsuchenden. Jedoch sind auch andere Gründe, die ein Begleitdolmetschen vor Ort in der Einrichtung erfordern, nicht ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer muss in der Lage sein, in unterschiedlichen Situationen innerhalb des Gespräches des Psychologen mit Asylsuchenden konsekutiv und zielgruppengerecht zu dolmetschen. Dies setzt voraus, dass der Bieter Kenntnis über Situationen der betroffenen Gesprächspartner hat und entsprechendes Fachvokabular beherrscht. Ein Psychologentermin dauert in der Regel 60 Minuten.

Zudem können in Einzelfällen auch Termine außerhalb der Liegenschaften der ZAST, beispielsweise zu Arztterminen niedergelassener Ärzte, erforderlich sein.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen unter eigener Verantwortung leistungsfach- und zeitgerecht auszuführen.

Der Auftrag wird in folgende Lose aufgeteilt:

- Los 1: ZAST Hauptstelle:
Die Leistung wird in der unter 2.1 genannten Liegenschaft erbracht.
- Los 2: LAE Stendal
Die Leistung wird in der unter 2.2 genannten Liegenschaft erbracht.
- Los 3: LAE Magdeburg
Die Leistung wird in der unter 2.3 genannten Liegenschaft erbracht.

Je Los werden die unter Anlage 1 aufgelisteten Sprachen beauftragt. Durch die Bieter sind mindestens die Sprachen im ersten Block, Nr. 1-12, zu erbringen. Alle weiteren Sprachen sind in der Anlage 1 anzukreuzen. Sollten einzelne Sprachen (nicht mehr als 3 Sprachen) aus dem ersten Block, Nr. 1-12, nicht erbracht werden können, sind ersatzweise mindestens die Anzahl der in Block 1 fehlenden Sprachen im zweiten Block, Nr. 13-32, anzukreuzen. Andernfalls wird das Angebot von der Wertung ausgeschlossen.

Aufgrund von religiösen und kulturellen Besonderheiten kann es erforderlich sein, dass ein Termin zwingend durch einen Mann oder eine Frau wahrzunehmen ist. Daher werden die Sprachen Englisch und Französisch doppelt in der Anlage 1 gelistet. Bei der Einzelbeauftragung anderer Sprachen sind die kulturellen Besonderheiten in diesem Sinne zu berücksichtigen.

Der Auftragnehmer übernimmt die mit dem Auftrag in Verbindung stehenden administrativen Aufgaben.

3.2 Zusätzliche Aufgaben

In Ausnahmefällen kann eine Dienstleistung in einer der Haupt- oder den Nebenstellen zugeordneten Außenstelle oder bei einem niedergelassenen Arzt etc. erforderlich sein. Die Fahrtkosten können extra berechnet werden, orientieren sich jedoch an der im Preisblatt angegebenen Fahrtkostenpauschale je km. Die Stundensätze richten sich nach den vereinbarten Preisen. Eine Beauftragung erfolgt in Textform.

Sollte Dolmetscherleistungen in einer weiteren nicht gelisteten Sprache erforderlich sein, so werden sämtliche Vertragspartner um Angebotsabgabe gebeten und der wirtschaftlichste Anbieter beauftragt. Grundlage der Angebotsabgabe ist ein Kalkulationsblatt, welches neben dem Stundensatz auch die Fahrtkosten berücksichtigt. Eine Beauftragung erfolgt in Textform.

Erfüllung von weiteren Zusatzleistungen, die seitens des Auftraggebers gewünscht werden, kann der Auftragnehmer gesondert berechnen. Diese sind in Textform gesondert zu beauftragen.

3.3 Datenschutz

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die jeweils aktuellen Bestimmungen betreffend den Datenschutz eingehalten werden. Er verpflichtet sich, seine Mitarbeiter und Unterauftragnehmer, über alle dienstlichen und sonstigen Angelegenheiten, von denen er bzw. sie im Rahmen der Zusammenarbeit Kenntnis erlangen, Stillschweigen zu bewahren. Das gilt auch nach Beendigung des Vertrages. Der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und die Beschäftigten der Vorgenannten sind nicht berechtigt, Auskünfte an Dritte, insbesondere an Medien (Presse, Rundfunk, Fernsehen), Wohlfahrtsverbände, Vereine und Religionsgesellschaften ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers zu erteilen. Dies erstreckt sich auch

auf Unterlagen, Hilfsmitteln oder ähnliche Materialien, die im Rahmen der Vertragserfüllung erhalten oder verwendet wurden. Hierzu hat der Dienstleister bei Abgabe des Angebotes eine Verschwiegenheitserklärung sowie die Anlage „Berufskodex“ einzureichen.

4. Aufgaben des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt die Räumlichkeiten in der Hauptstelle sowie in den Nebenstellen der ZAst mit Energie und Verbrauchsmitteln (Gas, Wasser, Strom) unentgeltlich zur Verfügung.

Der Auftraggeber verschafft den Mitarbeitern des Auftragnehmers nach Abstimmung Zugang zu den für die Aufgabenerledigung notwendigen Räumlichkeiten.

5. Abrechnung/Abwicklung der Beauftragung

5.1 Einzelbeauftragung

Die Preisangebote der einzelnen Bieter werden in eine Übersichtsliste aufgenommen. Die Bietersortierung erfolgt in einer wirtschaftlichen Reihenfolge, das heißt, das niedrigste Preisangebot erhält den ersten Platz in der Rangliste. Der teuerste Bieter belegt den letzten Platz dieser Liste. Es werden maximal die wirtschaftlichsten 5 Bieter je Los in die Übersichtsliste aufgenommen.

Die Abwicklung hat entsprechend der Vorgaben des Auftraggebers zu erfolgen. Die vom Auftraggeber festgesetzten Termine sind zwingend einzuhalten. Im Einzelfall können Aufträge auch kurzfristig zu erledigen sein. Dem Auftragnehmer wird mindestens ein Vorlauf von 6 Stunden gegeben. In der Regel wird der Auftragnehmer 4 Tage vor Leistungserfüllung beauftragt.

Auf Grundlage der nach Zuschlag erstellten Rangliste und in dessen Reihenfolge wird die jeweilige Bedarfsstelle/Liegenschaft die Bieter kontaktieren, um einen in der konkreten Situation leistungsfähigen Dienstleister zu finden. Der erste Bieter, welcher die Annahme erklärt, erhält den Einzelauftrag. Bei wiederholter Unzufriedenheit oder unzureichender Leistung kann die Reihenfolge innerhalb der Rangliste geändert werden. Die Bestimmungen aus dem BGB bleiben davon unberührt. Die einzelnen Beauftragungen können sowohl mündlich (Telefon/Handy), als auch schriftlich per Mail oder Fax erfolgen. Die Bestätigung der Auftragsübernahme sowie der Übermittlung der Daten zum tatsächlich eingesetzten Dolmetscher erfolgt grundsätzlich per Textform via Mail oder Fax, in Ausnahmen auch auf dem Postweg. In dieser ist der Termin zu bestätigen, der Name des Dolmetschers und die beauftragte Sprache zu

benennen und die Erfüllung der verlangten Eignungsvoraussetzung zu erklären bzw. nachzuweisen.

Pro Auftrag wird ein Dolmetschereinsatz vereinbart. Werden pro Termin mehrere Dolmetscher benötigt, können mehrere Aufträge ausgelöst werden.

Kann der vereinbarte Termin vom Auftragnehmer nicht eingehalten werden, muss dies schnellstmöglich dem Auftraggeber mitgeteilt werden. In diesem Fall wird der Auftrag an den in der Rangliste nachstehenden Bieter vergeben. Sollte der Auftrag bereits bestätigt worden sein und wird nachträglich schuldhaft nicht erfüllt, kann der Auftraggeber den dadurch verursachten Mehraufwand geltend machen und in Rechnung stellen.

Der Auftragnehmer erhält im Fall der Aufhebung eines Termins, zu dem er geladen war, eine Ausfallentschädigung, wenn ihm die Aufhebung erst am Termintag mitgeteilt worden ist. Die Ausfallentschädigung wird nur für den Auftragswert und maximal bis zu einem Betrag gewährt, der dem Preis für zwei Stunden entspricht.

Der Auftraggeber übernimmt keine Fahrtkosten oder erstattet An- und Abfahrtszeiten, sofern sich der passende Dolmetscher im Stadtgebiet des Loses befindet, in dem er einen Auftrag wahrnimmt (Halberstadt, Stendal, Magdeburg). Die Bieter sind dazu angehalten, in der Anlage 1 „Angebotene Sprachen“ die jeweiligen Sprachen zu kennzeichnen, für die keine Kosten in diesem Sinne anfallen und diese Anlage dem Angebot beizufügen.

Die Kosten für An- und Abfahrtszeiten außerhalb vom Stadtgebiet des jeweiligen Loses werden in die Preisbewertung mit einbezogen. Die Fahrtkosten sowie die An- und Abfahrtszeiten sind im Preisblatt anzugeben.

Der Auftragszeitraum beginnt mit Beginn des beauftragten Termins und endet mit dem Abschluss des beauftragten Termins. Eventuelle Besprechungszeiten müssen bei der Terminabsprache berücksichtigt werden.

Für jeden Einsatz ist durch den/die Dolmetscher/in zu jedem Einsatz ein Einsatznachweis mitzubringen, auf dem mindestens folgende Angaben stehen:

- Name des/der Dolmetscher/in
- Sprache
- Einsatzort
- Termin Start

- Termin Ende
- Unterschrift Auftraggeberin

Diese sind der Rechnung in Kopie oder elektronisch beizufügen.

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, Forderungen aus dem Vertrag abzutreten oder an Dritte in sonstiger Weise zu übertragen.

Eine Mindestzahl an Beauftragungen je Sprache kann nicht zugesichert bzw. garantiert werden. Jährlich werden je Liegenschaft erfahrungsgemäß Dolmetscherleistungen in folgendem Umfang benötigt:

- a) Halberstadt: ca. 1.100 Einsatzstunden
- b) Stendal: ca. 600 Einsatzstunden
- c) Magdeburg: ca. 200 Einsatzstunden

Die Einsatzstunden beziehen sich auf keine konkrete Sprache. Die Beauftragung erfolgt je Los nach dem tatsächlichen Bedarf.

5.2 Rechnungslegung

Die Abrechnung hat in monatlichem Rhythmus, nach Ablauf des jeweiligen Kalendermonats, zu erfolgen. Der Auftragnehmer hat dazu dem Auftraggeber eine nachprüfbare Rechnung vorzulegen. Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen. Der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer gilt. Bei Abweichungen vom Regelsteuersatz (19%) ist eine formlose Erklärung dem Angebot beizufügen. Der Rechnung sind die entsprechenden gegengezeichneten Einsatznachweise beizufügen.

Die Rechnung ist bis zur Mitteilung einer abweichenden Verfahrensweise an die Hauptstelle der zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber in Halberstadt zu senden:

Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber des Landes Sachsen-Anhalt
Friedrich-List-Straße 1a
38820 Halberstadt

Es ist nach § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 UStG in der Rechnung der Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung anzugeben.

Die Rechnungslegung erfolgt nach vollständiger und ordnungsgemäßer Durchführung gegenüber der jeweiligen anfordernden Verwendungsstelle. Teilrechnungen sind nicht zulässig. Es gilt der Vertragspreis zum Zeitpunkt der Beauftragung.

Die Abrechnung für mündliche Dolmetscherleistungen erfolgt für die erste angefangene Stunde für die volle Stunde, darüber hinaus je angefangene $\frac{1}{4}$ Stunde. Bei der Abrechnung wird der vereinbarte Stundensatz durch 4 geteilt.

Eine Abrechnung kann gebündelt für mehrere Lose erfolgen, sollte jedoch Rückschlüsse auf jedes Los ermöglichen.

Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage nach Eingang der prüfbaren Rechnung.

Der Auftraggeber ist berechtigt, Rechnungen zu kürzen, wenn die vereinbarte Leistung mangelhaft oder gar nicht erbracht wurde.

5.3 Preise

Die in der Anlage Preisblatt angegebenen Stundenmengen stellen die geschätzte durchschnittliche Menge für vier Jahre dar. Die Werte aus der Preisposition begründen keine Abnahmeverpflichtung durch den Auftraggeber.

Vereinbart wird ein Stundenpreis sowie eine Pauschale für die An- und Abfahrt (berechnet aus den angegebenen Kilometern, der Kilometerpauschale sowie der Fahrtzeit). Mit den vereinbarten Preisen sind alle dem Auftragnehmer entstehenden Personal-, Sach- und sonstigen Kosten abgegolten, soweit dieser Vertrag keine ausdrücklich abweichende Regelung enthält. Nachlässe sind in die Preispositionen bereits einzukalkulieren. Die Preise sind so zu bemessen, dass sie für die maximale Vertragslaufzeit von 4 Jahren auskömmlich sind.

Die Auswertung erfolgt nach dem Bruttoangebotspreis.

5.4 Preisanpassung

Preisanpassungen aufgrund eines Tarifvertrages oder einer gesetzlichen Regelung bezüglich der Lohn- und Lohnnebenkosten können erst geltend gemacht werden, wenn die dadurch verursachten Mehrkosten ein Prozent der bisherigen Personalkosten überschreiten (Bagatellgrenze). Die zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes tarifvertraglich vereinbarten Vergütungen für Folgejahre berechtigen nicht zu einer Preisanpassung.

Der Auftragnehmer hat gegenüber dem Auftraggeber die Änderungen der Lohn- und Lohnnebenkosten schriftlich anzuzeigen und die konkreten Auswirkungen auf seine Kalkulation nachzuweisen.

Die Anpassungen sind schriftlich zu vereinbaren. Die Preisanpassung erfolgt frühestens mit Wirkung vom 1. des dem Verlangen folgenden Monats und kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden.

Bei Anpassung des Leistungsumfanges wegen nachträglicher Änderungen der Umstände, die weder den Leistungsort noch die Leistungszeit betreffen, ist der neue Preis nach Maßgabe von § 2 Nr. 3 der Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL Teil B) zu berechnen.

6 Vertragslaufzeit

Der Vertrag wird für die Dauer von zwei Jahren ab dem 01.01.2025 bis zum 31.12.2026 geschlossen. Der Vertrag verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, wenn er nicht durch den Auftraggeber mit einer Frist von 12 Wochen zum Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird. Der Vertrag endet jedoch spätestens nach einer Gesamtlaufzeit von 4 Jahren zum 31.12.2028 sowie nach Maximalabruf der Rahmenvereinbarung je Los, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Der Auftraggeber hat ein außerordentliches Kündigungsrecht, soweit aufgrund gesetzgeberischer oder administrativer Maßnahmen die Schließung von Vertragsobjekten feststeht. Die Kündigungsfrist beträgt in einem solchen Fall zwei Monate.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von ihm eingesetzten festangestellten Mitarbeiter mindestens nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu entlohnen. So besteht z.B. die Pflicht, die gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge zur Sozialversicherung für das jeweilige Be-

schäftungsverhältnis abzuführen. Der Auftraggeber behält sich vor, die Einhaltung o.g. Verpflichtungen zu überprüfen und geeignete Nachweise einzufordern. Liegt ein Verstoß gegen geltende gesetzliche Bestimmungen vor, kann der Auftraggeber den Vertrag kündigen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (bspw. auch Unzumutbarkeit) bleibt hiervon unberührt.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

7 Anforderungen

7.1 Anforderungen an den Auftragnehmer

7.1.1 Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Der Auftragnehmer hat einen Nachweis über die Eintragung im Handels-, Genossenschafts-, Stiftungs- oder Vereinsregister oder vergleichbare Nachweise nach den Rechtsvorschriften des jeweiligen Staates, in dem der Bewerber ansässig ist (bei Freiberuflern ist die Angabe der Steuernummer ausreichend) zu erbringen.

7.1.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Der Auftragnehmer muss über die wirtschaftliche und finanzielle Kapazität für die Ausführung des Auftrags verfügen. Der Bieter hat dazu sein Mindestjahresumsatz im Bereich der Dolmetscherdienstleistungen der letzten 3 Jahre nachzuweisen.

Der Auftragnehmer muss das Bestehen einer branchenüblichen Versicherung für die Haftung bei Personen- und Sachschäden durch Vorlage der Versicherungsscheine, aus denen die Haftungsrisiken und deren Deckungssummen hervorgehen nachweisen.

7.1.3 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Der Auftragnehmer muss über ausreichende Erfahrungen verfügen, um den Auftrag in angemessener Qualität ausführen zu können. Er hat dazu vorzulegen:

- a) geeignete Referenzen zu Verträgen zu Dolmetscherdienstleistungen im medizinischen oder psychologischen Bereich oder der Arbeit mit Asylsuchenden in Form einer Liste,

der in den letzten drei Jahren erbrachten wesentlichen Dienstleistungen mit Angabe des Wertes, des Erbringungszeitpunkts sowie des öffentlichen oder privaten Empfängers,

- b) eine Erklärung, aus der die durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl des Unternehmens für den Bereich der Dolmetscherdienstleistungen in den letzten drei Jahren ersichtlich ist
- c) eine Angabe, welche Teile des Auftrags das Unternehmen als Unteraufträge zu vergeben beabsichtigt und Benennung des Nachunternehmers.

Für die Auftragsausführung gilt § 128 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

7.2 Anforderungen an das vom Auftragnehmer einzusetzende Personal

Der Auftragnehmer darf nur für die Dienstleistung qualifiziertes Personal zum Einsatz bringen. Eine entsprechende Qualifikation ist je Einzelauftrag zu bestätigen und bei Bedarf nachzuweisen.

7.2.1 Allgemeine Anforderungen

Das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal muss eine vorbehaltlose insbesondere interkulturelle und interreligiöse Aufgeschlossenheit und ein hohes Maß an Hilfsbereitschaft im Umgang mit Asylsuchenden mitbringen.

Vom Personal des Auftragnehmers wird erwartet:

- a) Gepflegtes äußeres Erscheinungsbild,
- b) Höfliches, aufgeschlossenes und vorbehaltloses, aber auch bestimmtes Auftreten gegenüber den Bewohnern der ZAST,
- c) Loyales Verhalten gegenüber der Leitung der ZAST,
- d) Einhaltung von Regelungen den Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie die Hygiene betreffend,

- e) Sachkompetentes Auftreten, gute Umgangsformen sowie Beherrschen der deutschen Sprache durch Nachweis eines Sprachniveaus C2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen
- f) Zuverlässiger Umgang mit den anvertrauten Einrichtungen der ZAst.

7.2.2 Besondere Anforderungen

Bei dem vor Ort eingesetzten Personal sollte es sich um vereidigte Dolmetscher handeln. Es können auch nicht vereidigte Dolmetscher zum Einsatz kommen, wenn Sie ihre fachliche Eignung entsprechend § 4 Abs. 1 DolmG LSA nachweisen können. Mindestens ist Personal einzusetzen, welches über das Niveau C2 nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen in der jeweils angebotenen Sprache verfügt. Dem Niveau C2 gleichzusetzen ist ein Nachweis, dass es sich bei der erbrachten Sprache um die Muttersprache handelt und bereits Tätigkeiten im Bereich des Begleitdolmetschens im medizinischen oder psychologischen Bereich wahrgenommen wurden.

Dem Angebot ist eine Eigenerklärung beizufügen, dass nur Personal vor Ort eingesetzt wird, welches die erforderlichen Qualifikationen erfüllt. Diese Erklärung ist bei Bedarf bzw. bei Zweifeln an der Eignung auch während des Vertragsverhältnisses durch Vorlage entsprechender Nachweise des betroffenen Personals zu belegen.

Der Auftragnehmer schult sein Personal regelmäßig.

Durch den Auftragnehmer kann nur Personal vor Ort in der ZAst eingesetzt werden, welches freiwillig einwilligt, sich vor seinem Einsatz einer Unbedenklichkeitsprüfung (siehe unter Nr. 9) durch das Landeskriminalamt und die zuständige Verfassungsschutzbehörde zu unterziehen.

Sollte das Personal keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, so ist vor Einsatz (entsprechend Punkt 9) ein gültiger Aufenthaltstitel oder das Aufenthaltsrecht freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger bzw. diesen gleichgestellten Assoziationsberechtigten nachzuweisen.

Der Auftragnehmer darf keine ausreisepflichtigen Ausländer und keine Ausländer, deren Aufenthalt im Bundesgebiet nur gestattet ist (§ 55 AsylG), in den Liegenschaften der ZAst einsetzen.

8 Einsatz von Unterauftragnehmern

Der Auftragnehmer ist gem. § 4 Nr. 4 Satz 1 VOL/B berechtigt, mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers, zur Erfüllung der beschriebenen Aufgaben einen Unterauftragnehmer zu beauftragen. Hiervon ausgenommen sind Leitungsaufgaben.

Vertragspartner und Schuldner der Leistung gegenüber dem Auftraggeber ist ausschließlich der Auftragnehmer.

Etwaig vorgesehene Unterauftragnehmer sind durch den Bieter bei Angebotsabgabe anzugeben. Es sind dazu durch den Bieter die Namen, Kontaktdaten und die gesetzlichen Vertreter der vorgesehenen Unterauftragnehmer zu benennen.

Für jeden Unterauftragnehmer ist durch den Bieter nachzuweisen, dass der jeweilige Unterauftragnehmer und dessen Personal die an den Auftragnehmer und dessen Personal gestellten Anforderungen erfüllen.

Jede im Rahmen der Auftragsausführung eintretende Änderung auf der Ebene der Unterauftragnehmer ist vorab unter Beifügung der vorgenannten Nachweise mitzuteilen.

Für Unterauftragnehmer aller Stufen gilt § 128 Abs. 1 GWB.

9 Unbedenklichkeitsprüfung

Es kann nur Personal vor Ort eingesetzt werden, welches verfassungstreu und strafrechtlich nicht auffällig ist. Die Unbedenklichkeitsprüfung nach Nr. 7.2.2 wird wie folgt vor Vertragsbeginn bzw. vor dem tatsächlichen Einsatz durchgeführt:

- a) Der Auftragnehmer hat die einzusetzenden Personen zu benennen und deren schriftlich erteilte Einverständniserklärungen vorzulegen.
- b) Die Personen erklären dazu freiwillig vorab schriftlich, dass sie mit der Weiterleitung ihrer personenbezogenen Daten durch das Landesverwaltungsamt an das Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt und die Verfassungsschutzbehörde des Landes zwecks Prüfung der Unbedenklichkeit ihres Einsatzes in einer Aufnahmeeinrichtung gem. § 44 AsylG einverstanden sind. Ein entsprechendes Formular wird durch das Landesverwaltungsamt zur Verfügung gestellt. Von den Personen sind folgende personenbezogene Daten in der Einverständniserklärung anzugeben:

- Namen (auch frühere Namen)
 - Vornamen
 - Geburtsdatum
 - Geburtsort (Kreis, Bundesland/Staat)
 - Staatsangehörigkeit
 - Wohnsitz/Aufenthalt.
- c) Der Auftragnehmer übermittelt die Einverständniserklärungen seiner Mitarbeiter, die für den Einsatz vor Ort vorgesehen sind, dem Landesverwaltungsamt, Referat Ausländerangelegenheiten, Koordinierung Erstaufnahme. Die Einverständniserklärung ist zu den Verfahrensakten zu nehmen. Die Vollständigkeit der Angaben in den vorgelegten Einverständniserklärungen wird durch das Landesverwaltungsamt geprüft und die personenbezogenen Daten an das Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt und die Verfassungsschutzbehörde des Landes mit der Bitte um Auskunft, ob Informationen vorliegen, die Bedenken gegen einen Einsatz in der Aufnahmeeinrichtung begründen können, weitergegeben.
- d) Das Landeskriminalamt und die Verfassungsschutzbehörde teilen dem Landesverwaltungsamt unverzüglich etwaig vorliegende Erkenntnisse, soweit dies möglich ist, mit, die einem Einsatz der Person entgegenstehen. Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden. Das ist insbesondere der Fall, wenn zu der Person
- Erkenntnisse des Verfassungsschutzes nach § 4 Abs. 1 VerfSchG-LSA,
 - Erkenntnisse zu Verurteilungen bzw. Einstellungen nach § 153a StPO wegen Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 3 Nr. 4 SOG LSA,
 - Erkenntnisse zu sonstigen Delikten, die einem Einsatz wegen fehlender persönlicher Eignung entgegenstehen (Straftaten wegen Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit, gemeingefährliche Straftaten, Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz sowie alle Straftaten, die unter rechtswidrigem Einsatz von Gewalt begangen worden sind)

vorliegen. Liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor, teilen das Landeskriminalamt und die Verfassungsbehörde dem Landesverwaltungsamt unverzüglich eine Fehlanzeige mit.

- e) Kann für eine Person die Unbedenklichkeit nicht festgestellt werden, teilt das Landesverwaltungsamt dies dem Auftragnehmer ohne Angaben von Gründen mit. Die Mitteilung wird mit der Aufforderung verbunden, einen Ersatz für die ungeeignete Person zu benennen.
- f) Stehen einem Einsatz der Person keine Hinderungsgründe entgegen, stellt das Landesverwaltungsamt für die betroffene Person die Unbedenklichkeit fest und teilt dem Auftragnehmer die Freigabe mit.

10 Vertragsschluss

Ein Vertragsschluss erfolgt entsprechend dem Inhalt dieser Leistungsbeschreibung und dem Vergabeverfahren.

Als Vertragsbestandteile gelten außerdem die allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen der VOL/B in der jeweils gültigen Fassung.

Es finden weder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen noch anderweitige eigene Vereinbarungsbedingungen des Auftragnehmers Anwendung.

Der Vertrag unterliegt dem deutschen Recht.

Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen von Vertragsvereinbarungen bedürfen der Textform. Mündliche Nebenabreden erlangen keinerlei Rechtswirksamkeit. Die Abgabe von Erklärungen und Verhandlungen haben in deutscher Sprache zu erfolgen.

Soweit einzelne Bestimmungen nichtig sind oder werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. In einem solchem Fall ist die ungültige Vereinbarung in dem Sinne umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültig gewordenen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen eine wirksame Klausel zu vereinbaren, die dem angestrebten Zweck möglichst nah kommt.

11 Haftung

Der Auftraggeber haftet nicht für Schäden, die Dritte, insbesondere die in der ZAst untergebrachten Personen dem Auftragnehmer, seinen Unterauftragnehmern oder den Beschäftigten der Vorgenannten zufügen.

Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die nachweislich durch ihn, seinen Unterauftragnehmern oder den Beschäftigten der Vorgenannten in Erfüllung des Vertrages oder bei Gelegenheit verursacht werden, es sei denn, diese handeln weder vorsätzlich noch fahrlässig.

Der Auftragnehmer hat jeden Schadensfall schriftlich zu dokumentieren und dem Auftraggeber unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

12 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Auftraggebers. Dies gilt auch für das gerichtliche Mahnverfahren.

13 Anforderungen an das Angebot

Hinsichtlich der Eignungskriterien hat der Text der Bekanntmachung Vorrang. Die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Eignungskriterien dienen im Rahmen der Ausschreibung der Information.

Die Abgabe von Angeboten für ein einzelnes Los, mehrere Lose sowie für alle Lose ist möglich.

Hierzu sind auf der beigelegten Anlage 1 – Angebotene Sprachen alle verfügbaren Sprachen des Bieters je Los anzukreuzen. Durch die Bieter sind mindestens die Sprachen im ersten Block, Nr. 1-12, zu erbringen. Alle weiteren Sprachen sind in der Anlage 1 anzukreuzen. Sollten einzelne Sprachen aus dem ersten Block, Nr. 1-12, nicht erbracht werden können, sind ersatzweise mindestens die Anzahl der in Block 1 fehlenden Sprachen im zweiten Block, Nr. 13-32, anzukreuzen. Andernfalls wird das Angebot von der Wertung ausgeschlossen. Zudem ist in der Spalte „Fahrkosten inklusive“ ein Kreuz zu setzen, wenn die Dienstleistung innerhalb des Stadtgebietes des Dolmetschers angeboten wird und keine Fahrkosten abgerechnet werden. Werden Angebote für mehrere Lose abgegeben, ist die Anlage für jedes Los einzureichen.

Das Angebot des Bieters umfasst das auf Euro (ohne Umsatzsteuer) lautende Preisangebot als Pauschalangebot (Stundenverrechnungssatz, Pauschalen). Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Ausführung des vorstehenden Auftrages stehen sind dadurch abgedeckt. Alle in dieser Leistungsbeschreibung näher beschriebenen Aufgaben des Auftragnehmers sind einzukalkulieren.

Das Preisangebot ist je Los im Preisblatt einzutragen und im Kalkulationsblatt nachvollziehbar darzulegen.

Der Zuschlag soll je Los an die 5 wirtschaftlichsten Bieter erteilt werden, welche geeignet sind, den Auftrag wahrzunehmen (Eignungsprüfung).